

Sitzung: 26.11.2024 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 5

Bebauungs- und Grünordnungsplan "GE Auhof West";
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: **- Mit 23 : 0 Stimmen -**

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Auhof West“ aufzustellen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1693, 1694/2 (TF), 1694/5, 1694/6, 1697/3, 1697/4 und 1697/5 jeweils der Gemarkung Steinbach. Der Standort liegt westlich der Bundesstraße B 301.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:
Es soll dem dringenden Bedarf an Gewerbeflächen in der Stadt Mainburg Rechnung getragen und einer ortsansässigen Firma eine Möglichkeit zur Weiterentwicklung geboten werden. Dieses dient u. a. der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Das Plangebiet selbst und das nähere Umfeld zählen zum Außenbereich nach § 35 BauGB. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftliche Grundstücke an. Im Osten verläuft die Bundesstraße B 301. Im Norden befindet sich ein Gewerbebetrieb. Für das Plangebiet selbst ist eine Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO und Sondergebiet nach § 11 BauNVO vorgesehen.

Die Erschließung erfolgt über eine neue Anbindung an die Bundesstraße B 301 und über das bereits bestehende Firmengelände.

Im Parallelverfahren werden der Flächennutzungs- und Landschaftsplan jeweils mit Deckbl.-Nr. 155 geändert. Der Bebauungs- und Grünordnungsplan entwickelt sich somit aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.